



Tel. 07276 / 501-0
Fax 07276 / 501-250

Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim | Postfach 11 27 | 76858 Herxheim

Sven Gretschuskin
Goerdelerstr. 3
76726 Germersheim

Sprechzeiten
Montag 8.30-12.00 / 14.00-18.00 Uhr
Di u. Do 8.30-12.00 / 14.00-16.00 Uhr
Mittwoch 8.30-12.00 Uhr
Freitag 8.30-12.30 Uhr

Im Auftrag der Ortsgemeinde

Ihr Schreiben/Zeichen	Unser Schreiben/Zeichen	Sachbearbeiter	Zimmer	Durchwahl	Datum
3/650-23		Herr Nau a.nau@herxheim.de	1.05	501-127	26.01.2016

Vollzug der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Herxheim, Herxheimweyher, Insheim und Rohrbach; hier: Aufstellung von Plakatständern

Sehr geehrter Herr Gretschuskin,

Bezug nehmend auf Ihren Antrag von 25.01.2016 erteilen wir Ihnen hiermit die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern im Bereich der Verbandsgemeinde Herxheim im Zusammenhange mit der Landtagswahl am 13.03.2016.

Grundlage für die Erlaubniserteilung sind die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Ortsgemeinden Herxheim, Herxheimweyher, Insheim und Rohrbach.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Erlaubnis gilt für den Zeitraum vom 30.01.2016 bis 19.03.2016 innerhalb der Ortsdurchfahrten der vorgenannten Gemeinden.
Das Aufstellen von Plakatständern oder -tafeln außerhalb der Ortsdurchfahrten ist grundsätzlich verboten. Großwerbetafeln (sog. Wesselmänner) bedürfen der Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.
2. Es ist verboten, die Plakatstände direkt an Bäumen oder vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen anzubringen. Das gleiche gilt für die Bereiche von 10 m vor Straßen einmündungen oder Kreuzungen.
Bei der Aufstellung von Plakatständern auf Gehwegen ist zu beachten, dass die Restgehwegbreite noch mindestens 1 m betragen muss.
3. An mehreren Verkehrszeichen im Verbandsgemeindebereich sind Aufkleber angebracht, welche dort ein Plakatieren verbieten. An diesen Stellen angebrachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.

4. In unmittelbaren Bereich um das Rathaus Herxheim ist das Plakatieren ab Beginn der Briefwahlauflage generell verboten. Am Wahltag selbst darf auch vor den Wahllokalen (Festhalle, Grundschulen, Dorfgemeinschaftshäusern) nicht plakatiert werden.
5. Die Gemeinde Herxheim ist für die Pflege und Unterhaltung der 3 Verkehrskreisel zuständig. Da sich diese Kreisel außerhalb der Ortsdurchfahrten befinden, werden auch sämtliche Plakate im unmittelbaren Kreiselbereich kostenpflichtig entfernt. Gleiches gilt für den Verkehrskreisel in Rohrbach.
6. Bitte beachten Sie in der Ortsgemeinde Insheim die freiwillige Selbstbeschränkung der Parteien, dass nur 10 Wahlplakate pro Partei angebracht werden.
7. Die von der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim entfernten Plakate können im Baubetriebshof, Am Rathaus 5, 76863 Herxheim wieder abgeholt werden.

Gebührenfestsetzung.

Die Erteilung dieser Sondernutzungserlaubnis ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vg-herxheim@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Im Auftrag



Hinweise:

Plakate, welche Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer hervorrufen, sind unverzüglich zu entfernen. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, uns **einen Ansprechpartner zu benennen**, welcher die Plakate bei Bedarf kurzfristig ab- bzw. umhängen kann. Ansonsten behalten wir uns vor, die Plakate durch unseren Bauhof entfernen zu lassen, und die hierfür anfallenden Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.